

Neue Werte im Bereich der Sozialversicherung und der Gemeindeärzte mit Wirkung ab 1.1.2012

HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGEN:	
a) ASVG	€ 4.230,00
Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bis	€ 8.460,00
b) GSVG, FSVG, BSVG	€ 4.935,00

BEITRAGSSÄTZE:			
a) Krankenversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Angestellte	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Arbeiter	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,65 %	3,55 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer ASVG	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %	—	—
Neue Selbständige GSVG	7,65 %	—	—
Bauern	7,65 %	—	—
Pensionisten	5,10 %	—	—
b) Unfallversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter	1,40 %	1,40 %	—
Angestellte	1,40 %	1,40 %	—
Beamte	0,47 %	0,47 %	—
Freie Dienstnehmer ASVG	1,40 %	1,40 %	—
Bauern	1,90 %	—	—
	Beiträge	Bemessungsgrundlagen	
Gewerbetreibende	€ 8,25 monatlich	€ 18.090,14	
Freiberufler FSVG	€ 8,25 monatlich	€ 18.090,14	
Neue Selbständige GSVG	€ 8,25 monatlich	€ 18.090,14	
+ Stufe 1	€ 98,94 jährlich	€ 29.582,64	
+ Stufe 2	€ 148,63 jährlich	€ 35.413,72	
c) Pensionsversicherung	insgesamt	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil
Arbeiter, Angestellte	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer ASVG	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	17,50 %*)	—	—
Neue Selbständige	17,50 %*)	—	—
Bauern	15,50 %**)	—	—
Freiberufler	20,00 %	—	—

*) soll mit Juli 2012 auf 18,5 % angehoben werden
**) soll mit Juli 2012 auf 16 %, mit Juli 2013 auf 16,5 % und ab Jänner 2015 auf 17 % angehoben werden

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN, VERSICHERUNGSGRENZEN		
a) ASVG	monatlich	€ 376,26
	täglich	€ 28,89
b) GSVG	für neue nebenberuflich Selbständige	€ 376,26
	für neue hauptberuflich Selbständige	€ 537,78
c) FSVG	Mindestbeitragsgrundlage in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit	€ 537,78
	Mindestbeitragsgrundlage danach	€ 654,83

Gemeindeärzte: Beitragsgruppe A € 535,30
(Monatsbeiträge) Beitragsgruppe B € 438,20
Beitragsgruppe C € 341,10
Beitragsgruppe D € 244,00

Rezeptgebühr: Diese beträgt ab 2012 € 5,15. Eine Befreiung kann **beantragt!** werden, wenn folgende Grenzbeträge nicht überschritten werden:

- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 814,82 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.221,68 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 125,72 für jedes Kind bzw.
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 937,04 für Alleinstehende
- monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von € 1.404,93 für Ehepaare
- zusätzliche Erhöhung um € 125,72 für jedes Kind wenn infolge von Leiden oder Gebrechen (chronisch Kranke) überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen werden, wobei das Einkommen aller im Familienverband lebender Versicherten zu berücksichtigen ist.

e-card Service-Entgelt: € 10,00 pro Jahr

Heilbehelfe: Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, usw.) beträgt mindestens € 28,20, für Sehbehelfe mindestens € 84,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld: Leistungen für Geburten ab dem 1.10.2009:

- € 14,53 bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 20,80 bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 26,60 bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 33,00 bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)
- € 33,00 – € 66,00 bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner) einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens

wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteils den Grenzbetrag von jährlich 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,00 (absoluter Grenzbetrag) nicht übersteigt. Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 6.100,00 möglich.

Die Beihilfe für Geburten ab 1.1.2010 zu einer Pauschalvariante für maximal ein Jahr beträgt täglich € 6,06.

Pensionserhöhungen: Alle Pensionen aus der **gesetzlichen Pensionsversicherung** (ASVG, FSVG, GSVG,...) mit einem Pensionsstichtag vor 2011 werden ab Jänner 2012 wie folgt erhöht:

- bis monatlich € 3.300,00 + 2,7 %
- über € 3.300,00 bis € 5.940,00 + 2,7 % bis + 1,5 %
- über € 5.940,00 + 1,5 %

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2011 werden erst am 1.1.2013 angepasst.

Höchstbemessungsgrundlage (besten 24 Jahre): € 3.675,13
Pension bei 80 %: € 2.940,10
Kinderzuschuss: € 29,07

Die Erhöhung der **Pensionen für Gemeindeärzte** und Hinterbliebene erfolgt um 1,90 %. Die Höchstpension beträgt monatlich € 2.624,16.

Die Renten aus der **Unfallversicherung** werden um 2,7 % erhöht.

Richtsätze für Ausgleichszulagen: Alters- und Invaliditätspension

Alleinstehende	€ 814,82
Ehepaare	€ 1.221,68
für jedes Kind	€ 125,72

Witwen- und Witwerpensionen € 814,82

Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 299,70
Vollwaisen	€ 450,00

Waisenpensionen ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 532,56
Vollwaisen	€ 814,82

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung: ASVG, GSVG, BSVG € 961,49

Pflegegeldstufen:

Stufe 1	€ 154,20
Stufe 2	€ 284,30
Stufe 3	€ 442,90
Stufe 4	€ 664,30
Stufe 5	€ 902,30
Stufe 6	€ 1.260,00
Stufe 7	€ 1.655,80

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation (für maximal 28 Tage im Kalenderjahr) und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag und monatlichem Bruttoeinkommen

- von € 814,82 bis € 1.396,20 € 7,04
- von € 1.396,21 bis € 1.977,59 € 12,07
- über € 1.977,59 € 17,10

Wenn die monatlichen Bruttoeinkünfte € 814,82 nicht übersteigen, kann eine Befreiung von Zuzahlungen beantragt werden.

Freiwillige Versicherungen: Personen, die nicht pflichtversichert sind und den Wohnsitz im Inland haben, können bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eine **Selbstversicherung** beantragen, wobei der monatliche Beitrag – in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Verhältnissen – zwischen € 50,15 und € 359,64 liegt.

Sofern ordentliche Studenten nicht über einen Elternteil beitragsfrei mitversichert sind, kann eine begünstigte **Studentenversicherung** in Höhe von € 50,15 beantragt werden.

Der monatliche Beitrag für Personen mit einem Wohnsitz im Inland, die wegen einer **geringfügigen Beschäftigung** von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, beträgt auf Antrag € 53,10.

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:

Der Beitrag für einen Schul- oder Studienmonat, die vor dem 1.1.2005 liegen beträgt € 964,44.

Mit der Entrichtung der Beiträge, die auch in Raten bezahlt werden können, werden Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung erworben, die als Versicherungszeiten zählen und zur Berechnung der Pensionshöhe dienen.

Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors erhöht.

Jeder Monat des Nachkaufs kostet dann:

- Nach Vollendung des 55. Lebensjahres € 2.141,06
- Nach Vollendung des 60. Lebensjahres € 2.256,79